

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands (vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-M. Mart.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsspaltige Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Ergebnis der Wahl zum Verbandsbeirat und Zusammensetzung desselben.

Es erhielten Stimmen:

1. Wahlkreis: Boldt-Stettin 1126, Ruster-Danzig 1047, Auerbach-Kiel 564. Gewählt: Boldt, Ersatzmann: Ruster.
2. Wahlkreis: Gewählt: Josef Rüdiger-Gottesberg (Schlesien*), Ersatzmann: Karl Cuth-Gleiwitz (Oberschlesien*).
3. Wahlkreis: Gewählt: Ludwig Hodapp-Berlin*, Ersatzmann: Wilhelm Fischer-Berlin*.
4. Wahlkreis: Höhle-Hamburg 1465, Drechsler-Hamburg 423, Beutling-Lübeck 436. Gewählt: Höhle, Ersatzmann: Beutling.
5. Wahlkreis: Riemann-Oranienburg 525, Thormirch-Rostock 647, Tieß-Braunschweig 637. Gewählt: Thormirch, Ersatzmann: Tieß.
6. Wahlkreis: Gewählt: Strauß-Halle a. d. S.*, Ersatzmann: Masuhr-Hannover*.
7. Wahlkreis: Hemann-Gera 1149, Matthes-Leipzig 911, Meyer-Gotha 570, Zimmermann-Dessau 464, Hornig-Leipzig 325, Knautz-Leipzig 320. Gewählt: Hemann, Ersatzmann: Matthes.
8. Wahlkreis: Gewählt: Brödner-Dresden*, Ersatzmann: Paul Otto-Chemnitz*.
9. Wahlkreis: Brückl-Mainz 1246, Fiedler-Sonneberg 1379, Künzler-Kulmbach 639. Gewählt: Fiedler, Ersatzmann: Brückl.
10. Wahlkreis: Reitberger-Landshut 980, Kraemer-Nürnberg 756, Böckl-Hof 654, Moshammer-Mugsburg 404. Gewählt: Reitberger, Ersatzmann: Kraemer.
11. Wahlkreis: Gewählt: Randsbinder-München*), Ersatzmann: Fröhlich-München*.
12. Wahlkreis: Gewählt: Heinrichs-Saarbrücken*), Ersatzmann: Schäfer-Darmstadt*.
13. Wahlkreis: Gewählt: Bieber-Freiburg i. B.*), Ersatzmann: Braun-Stuttgart*.
14. Wahlkreis: Kaltwasser-Duisburg 1531, Pippenger-Köln 787, Wolf-Cassel 880. Gewählt: Kaltwasser, Ersatzmann: Wolf.
15. Wahlkreis: Zehrer-Essen 2481, Supper-Bielefeld 913, Beck-Münster 514. Gewählt: Zehrer, Ersatzmann: Supper.

Die Zusammensetzung des Beirats ist somit die folgende:

Durch Urwahl gewählt: Boldt-Stettin, Rüdiger-Gottesberg, Hodapp-Berlin, Höhle-Hamburg, Thormirch-Rostock, Strauß-Halle a. d. S., Hemann-Gera, Brödner-Dresden, Fiedler-Sonneberg, Reitberger-Landshut, Randsbinder-München, Heinrichs-Saarbrücken, Bieber-Freiburg i. B., Kaltwasser-Duisburg, Zehrer-Essen.

Von den Bezirksleitern gehören dem Beirat an: Mitsche-Königsberg i. Pr., Groher-Breslau, Junghans-Berlin, Lutz-Hamburg, Thauer-Magdeburg, Riepl-Leipzig, Schrembs-Regensburg, Schmutz-Mannheim, Frant-Düsseldorf.

Außerdem vom Verbandsvorstand die geschäftsführenden Mitglieder und Cordts von den Beisitzern: vom Verbandsauschuß: Wittich-Frankfurt a. M.

Der Verbandsvorstand.

*) Gilt als gewählt, weil Gegenkandidat nicht aufgestellt. (Nr. 36 „Verbands-Zeitung“.)

Vom Gewerkschaftskongress in Breslau.

IV.

Die Organisationsfrage.

Der Leipziger Gewerkschaftskongress hatte mit Mehrheit einen Antrag Dismann, auch mit unserer Unterstützung, angenommen, der die Schaffung von festumgrenzten Industrieverbänden forderte; dem nächsten Gewerkschaftskongress sollten entsprechende Vorschläge vorgelegt werden. Die gegensätzlichen Meinungen zu dieser Frage führten zu einem Kompromiß als Vorlage zum Breslauer Gewerkschaftskongress, die hauptsächlich gegen die Stimmen der Metallarbeiter, die wohl am meisten unter dem jetzigen Organisationszustand zu leiden haben, angenommen wurde. Die Delegation der Metallarbeiter gab dazu eine Erklärung ab, daß die Entschliebung ihren berechtigten Wünschen nicht Rechnung trage, außerdem wurde der Antrag Dismann, der die Industrieuppeneinteilung vorsieht, und der auch die Unterschrift unseres Verbandes trägt, vom Gewerkschaftskongress dem Bundesvorstand als Material überwiesen, so daß der Entwicklung nach dieser Richtung keine Schranken

gezogen sind und man doch endlich dahin kommen wird, die Vielorganisation in den einzelnen Industriezweigen und Industriebetrieben zu beseitigen. Dies vorausgeschickt.

Ueber die Organisationsfrage referierte Kollege Graßmann vom ADGB. Er ging dem Gedanken der Industrieverbände, bis zum Jahre 1868 zurückgreifend, nach und schilderte dann die Auswirkung der Beschlüsse des Leipziger Gewerkschaftskongresses über die Umgestaltung der Berufsverbände zu Industrieverbänden. Die dort eingesetzte Kommission und ihre Unterkommissionen hätten die selbständige Stellungnahme von nicht weniger als 15 verschiedenen angeschlossenen Verbänden zu prüfen gehabt und Äußerungen von 15 weiteren Verbänden. Die Inflationszeit habe dann eine Umgestaltung aufgehalten. Eine volle Einigung zwischen den widerstrebenden Ansichten sei zunächst nicht möglich gewesen. Die Vertreter einzelner großer Berufsverbände hätten sogar erklärt, daß ein verbindlicher Beschluß über die Umwandlung der bestehenden Berufsorganisationen zu Industrieverbänden für sie untragbar wäre und ihre weitere Zugehörigkeit zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Frage stelle. So kam man zu einem Kompromiß, das seinen Ausdruck in der dem Kongress vorgelegten Entschliebung des Bundesvorstandes fand. Der leitende Gedanke sei dabei, daß die Weiterentwicklung der bisherigen Verbände zu neuartigen Formen, die der Entwicklung des Wirtschaftslebens entsprächen, unumgänglich wäre, aber dem freien Entschluß der einzelnen Berufsverbände weitgehend überlassen werden müsse. Graßmann bittet zum Schluß, den Kompromißvorschlägen, die im Interesse der Einheit der Gesamtbewegung lägen, im Geiste der Versöhnung und Brüderlichkeit zuzustimmen.

Dismann gibt dann die Erklärung der Metallarbeiter ab, die zum Schluß sagt, daß die Metallarbeiter ihre Anträge für Industrieverbände aufrechterhalten. Es folgen dann noch verschiedene Erklärungen. Schließlich erfolgt die Annahme folgender Vorlagen:

Zur Organisationsfrage.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands weist erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die dem Bund angeschlossenen verwandten Berufsorganisationen zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation sich zu Industrieverbänden zusammenschließen.

Der Kongress erkennt an, daß seit dem Beschluß von Leipzig im Jahre 1922 der Zusammenschluß und damit die Konzentration der Gewerkschaften gute Fortschritte gemacht hat. Er erblickt in der freiwilligen Verschmelzung der Verbände die beste Entwicklungsmöglichkeit auch in der Zukunft und beauftragt den Bundesvorstand, auf Grund der neuen Bundesstatuten die Industrieorganisation nach Möglichkeit zu fördern.

Im Hinblick, daß in gewissen Industrien durch selbständiges Vorgehen einzelner Verbände bei Lohnbewegungen Nachteile und Schädigungen für andere Verbände oder deren Mitglieder entstanden sind, verpflichtet der Kongress sämtliche dem Bund angeschlossene Gewerkschaften nachdrücklich zur strikten Befolgung der hierfür geltenden Vorschriften der Bundesstatuten. Insbesondere der folgenden:

1. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen.

2. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industrien, in denen Mitglieder mehrerer Verbände beschäftigt sind, obliegt die Führung der Bewegung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft.

3. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat deren Verband rechtzeitig vorher die führende Organisation in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik, die Gefahr besteht, daß die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

4. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden eine entsprechende Verständigung versucht hat.

5. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen.

6. Läßt eine Berufsgruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

Der Kongress erinnert ferner an die geltenden Vorschriften über die notwendige Beschränkung bei der Zusammenfassung der Verhandlungskommissionen sowie bei dem Abschluß und der Unterzeichnung von Tarifverträgen. Indem der Kongress demgegenüber auch die festgelegten solidarischen Pflichten der führenden Organisation in die Erinnerung ruft, spricht er die bestimmte Erwartung aus, daß durch allseitige Beachtung dieser Bestimmungen seitens der Verbände und der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Zukunft Schädigungen einzelner Gewerkschaften oder

deren Mitglieder vermieden werden. Der Bundesvorstand wird beauftragt, Verstößen hiergegen mit den jahungsmäßigen Mitteln entgegenzutreten.

Der Kongress spricht endlich aus, daß neben der notwendigen Stärkung der Einzelverbände und neben der Förderung der Industrieorganisation die stärkste Konzentration der deutschen Gewerkschaften in der Geschlossenheit und starken Macht des ADGB zu erblicken ist. Die Einigkeit des Bundes zu wahren und seinen Einfluß zu vermehren, ist die Pflicht aller angeschlossenen Verbände und jedes Gewerkschaftsmitgliedes.

Der Kongress ruft die Arbeiter und Arbeiterinnen im ganzen Land, insbesondere auch die Jugend hiermit auf, durch zahlreicheren weiteren Beitritt die Gewerkschaften zu stärken. Angesichts des allseitigen Ansturms des vereinigten Unternehmertums auf die Rechte und Interessen der Arbeiterkraft müssen alle, die bisher noch fernstünden oder sich zurückgezogen haben, in solidarischer Pflichterfüllung ihren Platz in den Gewerkschaften finden. Dann werden die Verbände und der Bund den schweren Kampf um die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der gesamten Arbeiterklasse um so erfolgreicher führen können.

Satzungsänderungen zur Organisationsfrage.

§ 2. Folgenden Absatz aufzufügen:
Jede dem Bund angeschlossene Gewerkschaft hat zu gleichen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes.

§ 4. Diejen Paragrafen zu streichen und dafür zu setzen:
Jeder Verband hat die Pflicht, alle in den Berufszweigen seines Organisationsgebietes beschäftigten Ungelernten und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen neben den gelehrten Facharbeitern als Mitglieder aufzunehmen.

§ 5. Diejen Paragrafen zu streichen und dafür zu setzen:
In der Regel gilt als Organisationsgebiet eines Verbandes jeweils ein Industriegebiet, z. B.: Baugewerbe, Bergbau; Graphische Gewerbe; Holz- und Schnitzstoffindustrie; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau; Lebens- und Genussmittelindustrie; Leder herstellende oder verarbeitende Industrie; Metallindustrie einschließlich Hüttengewerbe; Textilindustrie; Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Da die einzelnen Industriegebiete vielfach ineinanderfließen, mit der fortschreitenden Technik und dem Wechsel der Produktionsarten auch Veränderungen unterworfen sind, können die Organisationsgebiete nicht schematisch abgegrenzt werden. Die Abgrenzung muß deshalb jeweils durch Vereinbarung der in Frage kommenden Zentralverbände erfolgen.

§ 6. Zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation ist anzustreben, daß die einzelnen Berufe sich zu Industrieverbänden zusammenschließen. Für die Richtung des Zusammenschlusses ist die Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie maßgebend. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

Solange in einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe bestehen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein förderliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einen späteren Zusammenschluß zum Industrieverband erschweren könnte.

Ramen- und Satzungsänderungen einzelner Verbände, die dazu führen könnten, ihr Organisationsgebiet einseitig zu ihren Gunsten zu erweitern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht statthaft.

§ 7. Diejen Paragrafen zu streichen und dafür den bisherigen § 6 zu setzen.

Satzungsänderungen zur Organisationsfrage.

Wie schon bemerkt, wurde der Organisationsentwurf Dismann und Genossen dem Bundesvorstand als Material überwiesen.

Die Beratung der Bundesstatuten ergab die Annahme der Vorlage des Bundesvorstandes.

Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgte durch Wiederwahl, einschließlich der bisherigen Beisitzer, darunter auch des Kollegen Bader.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene

hatte ihre zweite Jahreshauptversammlung nach dem Städtischen Saalbau in Essen zum 13. bis 15. September einberufen. Daran schloß sich eine Besichtigung industrieller Betriebe und ein gewerbehygienischer Vortragskursus vom 16. bis 19. September. Verbunden mit der Jahreshauptversammlung war eine Ausstellung: „Gesundheit und Arbeit“ im Ehrenhof des Essener Ausstellungsgeländes.

Die Vorträge an den Verhandlungstagen der Hauptversammlung betrafen „Die gewerbliche Kohlenoxydvergiftung und ihre Verhütung“, mit zwei Referenten, ferner: „Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Anlagen, ihre Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter und die Verhütung ihrer schädigenden Einflüsse“, mit drei Referenten. Namentlich der letztere Vortrag und die Aussprache interessierten uns; die Vorträge wurden durch die Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ ergänzt.

Ueber „Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Anlagen“ sprach Prof. Dr. Koelsch:

„Gesundheit und Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers sind von der Erhaltung der Eigentemperatur (Bluttemperatur = 37,5° C) abhängig. Die Quellen der Körperwärme sind Ernährung und Arbeitsleistung. Dadurch wer-

den im Körper des Erwachsenen täglich etwa 3000 Kalorien (Wärmeeinheiten) erzeugt, die natürlich wieder abgegeben werden müssen.

Die Regelung der Wärmebildung und Wärmeabgabe ist abhängig von der Außentemperatur. Sie wird vom Organismus betätigt durch entsprechende Veränderungen der Ernährung, der Kleidung und der Arbeitsleistung.

In der Haut sind Wärme- und Kältepunkte verstreut, von denen aus die Temperaturempfindungen zu einem Regulierungszentrum im Gehirn (Wärmehirn) weitergeleitet werden.

Die Wärmeregulierung durch Wasserverdunstung erfolgt dadurch, daß von den Lungen und von der Haut ständig Wasserdampf abgefordert wird, und zwar um so mehr, je mehr Wärme im Körper gebildet wird.

Im täglichen Leben bzw. bei der Berufstätigkeit treten vielfach Temperaturen und Feuchtigkeitsgrade auf, die den Wärmeausgleich des menschlichen Körpers behindern und daher die Gesundheit und Arbeitsleistung beeinträchtigen.

Die strahlende oder geleitete Wärme hoher Grade (50-100° C) verursacht verschiedene Schädigungen des Körpers. Der Sonnenstich ist beispielsweise eine derartige Schädigung durch strahlende Wärme, hervorgerufen durch Einwirkung der Sonnen- oder sonstiger Wärmestrahlung auf das Gehirn.

Für kurze Zeit vermag der Körper trockene Hitze selbst über 100° C zu ertragen. Dabei besteht in den Lungen ein eigenartiger Schutzmechanismus, derart, daß die eingeatmete heiße Luft mit der schon im Körper von früher her vorhandenen Feuchtheit gemengt und dadurch abgekühlt wird.

Zur Abwehr der strahlenden Wärme dienen verschiedene Formen von Schutzbrillen, Hitzeschleiers, Schutzhelmen usw.

Besondere Bedeutung hat die hohe Lufttemperatur im Zusammenhang mit hoher Feuchtigkeit. Durch die hohe Temperatur wird viel Schweiß abgefordert, der aber infolge der hohen Luftfeuchtigkeit nicht mehr verdunstet kann und daher den Körper nicht mehr abkühlt.

Durch Bewegung der Luft (Wind, Ventilation) kann die ungünstige Wirkung hoher Temperatur- und Feuchtigkeitsgrade wesentlich verbessert werden; auch die Arbeitsleistung wird dadurch gesteigert, die Kränklichkeit vermindert. Das

gleiche gilt für die Kühleinrichtungen, wobei mittels Rohrleitungen abgekühlte Luft an die Arbeitsplätze geleitet wird. Bestehende Lüftungsanlagen können im Sommer für diesen Zweck in Luftkühlanlagen umgestellt werden.

Durch sehr kalte Temperaturen werden zunächst örtliche Schädigungen erzeugt: Frostbeulen, Erfrierungen verschiedenen Grades. Weitere Kälteschäden sind Muskel- und Gelenkrheumatismus, Nervenreizung (Neuralgie); außerdem ist die Widerstandskraft des Körpers gegen Bakterien herabgesetzt; so entstehen Schnupfen, Bronchialkatarrhe, Lungenentzündungen, Grippe usw.

In manchen gewerblichen Betrieben ist die Luft außerordentlich stark mit Wasserdampf angefüllt. Hierdurch leidet sowohl die Gesundheit als auch die Unfallsicherheit. Wir können hier abhelfen einerseits durch Abjagen der Dämpfe über der Entstehungsstelle, andererseits durch Einblasen von trockener, warmer (50-60°) Luft.

Die weiteren zwei Referenten zu diesem Punkt sprachen über „Das Katastrophometer und seine Anwendung“ (Professor Dr. Rosenthal-Göttingen) und „Fortschritte in der Verhütung und Bekämpfung schädigender Einflüsse durch Temperatur und Feuchtigkeit“ (Gewerberat Spornagel-Berlin). Auf den letzten Vortrag werden wir noch zurückkommen.

Die Änderungen der Lohnsteuer.

II.

2. Erhöhungen und Erstattungen.

Zur Vermeidung von Härten kann die Lohnsteuer in einzelnen Fällen durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags ermäßigt werden. Auf diese Erhöhungen hat der Steuerpflichtige in den meisten Fällen einen Rechtsanspruch. Durch das neue Einkommensteuergesetz sind diese Erhöhungen wesentlich erleichtert, weil der steuerfreie Lohnbeitrag in Existenzminimum, Werbungskosten und Sonderleistungen zerlegt worden ist.

Eine Erhöhung des Existenzminimums von 50 Mk. monatlich findet statt, wenn bei dem Steuerpflichtigen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Als solche Verhältnisse sind insbesondere anzusehen außergewöhnlich hohe Ausgaben für Unterhalt und Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, für die Unterhaltung mittelloser Angehöriger, Ausgaben, die durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung und Unglücksfälle entstanden sind oder einer erwerbstätigen Witwe mit minderjährigen Kindern in ihrem Haushalt erwachsen. Eine Berücksichtigung der mittellosen Angehörigen bei den Familienermäßigungen dagegen erfolgt nicht mehr.

Eine Erhöhung der Werbungskosten und Sonderleistungspauschalen findet statt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen hierfür den Betrag von monatlich je 15 Ztr. übersteigen. Weist z. B. ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt nach, daß seine tatsächlichen Werbungskosten (Berkleidung und Fahrgeld zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Monat 23 Mk. betragen, so muß das Finanzamt seinen Werbungskostenatz auf diese Summe erhöhen.

Wo besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht von vornherein durch eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags Rechnung getragen worden ist, kann die Steuerermäßigung noch nachträglich durch eine volle oder teilweise Erstattung der bereits gezahlten Steuer erfolgen. Diese Erstattungsmöglichkeiten sind durch das Einkommensteuergesetz abgeändert worden. Da die 20prozentige Ermäßigung für das zweite bzw. dritte Kind weg-

gefallen ist, so gibt es künftig auch keinen Härtausgleich bei den Familienermäßigungen mehr. Dafür erfolgt künftig bei Erstattungen infolge Verdienstausfalls durch Krankheit, Erwerbslosigkeit, Kurzarbeit usw. auch eine Berücksichtigung der nicht gutgebrachten festen Familienermäßigungen. Wie bei den vorherigen Erhöhungen sind auch die nachträglichen Erstattungen durch die Zerlegung des steuerfreien Lohnbetrags in Existenzminimum, Werbungskosten und Sonderleistungen erleichtert. Künftig kann eine nachträgliche Erstattung von Lohnsteuer auch erfolgen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine tatsächlichen Werbungskosten oder Sonderleistungen je den Betrag von 50 Mk. im Kalendervierteljahr überstiegen haben. Weist ein Steuerpflichtiger z. B. nach, daß er 70 Mk. vierteljährliche Sonderleistungen (Gewerkschaftsbeiträge, Kirchensteuer, Versicherungsbeiträge usw.) gehabt hat, so muß das Finanzamt die Lohnsteuer neu berechnen. Hierbei sind statt der 50 Mk. für Sonderleistungen 70 Mk. von der Steuer frei zu lassen, so daß sich eine geringere Steuer ergibt. Die zuviel gezahlte Steuer ist zu erstatten. Die Frist zur Einreichung der Erstattungsanträge nach dem Steuerüberleitungs-gesetz, die ursprünglich am 31. Juli abließ, ist bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden. Wegen Fristverjährung bereits abgelehnte Anträge können nochmals gestellt werden.

3. Einzelne wichtige Änderungen.

Bisher waren alle Entschädigungen, die der Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus seiner Arbeitsstelle erhielt, wie z. B. Abfindungen der abgebauten Beamten, Abfertigungsgelder usw. steuerfrei. Nach dem Einkommensteuergesetz sind diese Entschädigungen künftig aber steuerpflichtig. Eine Ausnahme hat der Reichsfinanzminister lediglich für die Entschädigung an abgebaute weibliche Beamte auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Berordnung zugestanden.

Eine Änderung hat auch die Behandlung der Aufwandsentschädigungen erfahren. Bisher konnten die Aufwandsentschädigungen nur soweit steuerfrei bleiben, als sie bare Auslagen darstellten und dem Arbeitgeber im einzelnen nachgewiesen wurden. Künftig können aber auch Pauschbeträge, die nicht im einzelnen nachgewiesen werden, steuerfrei bleiben, wenn sie die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere von den Auslösungen für Monteur usw. und den Reisepesen der Handlungsgehilfen. Hierfür hat der Reichsfinanzminister die Beträge festgesetzt, bis zu denen die Auslösungen und Reisepesen steuerfrei bleiben können, ohne im einzelnen nachgewiesen zu werden. Es bleiben danach steuerfrei: Auslösungen ohne Ueberrachten in besonders teuren Orten bis zu 7 Mk. täglich, in anderen Orten bis zu 4,50 Mk., mit Ueberrachten in teuren Orten bis zu 11,50 Mk., in anderen bis zu 8 Mk. Reisepesen je nach der Stellung und den Einkommensverhältnissen der einzelnen Reisenden in teuren Orten von 11,50 Mk. bis 21 Mk. täglich bzw. 8 bis 15 Mk. in anderen Orten. Auslösungen und Reisepesen, die über diese Beträge hinausgehen, müssen entweder nachgewiesen werden oder das Finanzamt muß die Steuerfreiheit ohne Nachweis anerkennen. Als Aufwandsentschädigungen gelten auch die Werkzeugentschädigungen.

Unständige Heim- und Akkordarbeiter, bei denen ein Lohnzahlungszeitraum nicht festgelegt ist, zahlen wie bisher 1 bzw. 2 Proz. vom Gesamtlohn ohne Berücksichtigung des steuerfreien Lohnbetrags und der Familienermäßigungen. Wenn solche Gelegenheitsarbeiter weniger verdienen, als die Ermäßigungen ausmachen, kann ihnen künftig das Finanzamt die volle Steuerfreiheit zubilligen. Der Heim- und Akkordarbeiter muß durch Lohnbescheinigungen und dergl. nachweisen, daß sein durchschnittliches Monatseinkommen geringer ist als der Gesamtbetrag der Ermäßigungen, die ihm bei Anwendungen des allgemeinen Abzugsverfahrens zustehen würden (§ 37 der Durchführungsvorschriften).

Die neuen Bestimmungen finden sich im Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 39, Seite 189 ff.), in den Durchführungsvorschriften im Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Herausgegeben im Reichsfinanzministerium) und in einem neuen Merkblatt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, das wie bisher auf den Finanzämtern kostenlos erhältlich ist. Ob die neuen Bestimmungen anzuwenden sind oder nicht, richtet sich danach, wann der Lohn ausbezahlt wird. Entscheidend ist allein, daß es sich um eine Lohnzahlung handelt, die für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Arbeitsleistung gewährt wird. Zur Erleichterung des Uebergangs in das neue System ist aber zugelassen, daß die neuen Bestimmungen auch dann schon angewendet werden können, wenn auch nur ein Tag der Lohnzahlungsperiode in den Oktober fällt. E. R.

Heim und Arbeitsstätte.

Von Dr. Gustav Hoffmann.

II.

Sie in Holland, so hat sich auch in England die Gartenstadt entwickelt. Der Londoner liegen weite neue Siedlungen. Und als wir an einem Samstag um eine typische große englische Suburbane wie Birmingham fahren, deren erhebliche Wohnverhältnisse aus Friedrich Engels geschilbert hat, da kommt man nicht anders als zu der Ueberzeugung kommen, daß soziale Arbeit auch im Wohnwesen geleistet werden kann, wenn nur der große und entsprechende Wille vorhanden ist.

Aber auch hier in Birmingham ist es die kommunale Arbeit, die Erfolgreiches geleistet hat, und es die Vermeidung der Privatwirtschaft und die Unterdrückung der Boden speculation, die die Gartenheime geschaffen haben.

Die Mietskasernen sind ja in England sehr bekannt. Das Wohnrecht hier in England eine allgemeine Rolle, wodurch der Boden speculation ganz erheblich Einhalt geboten wird. Dazu kommt das gute Geschick des Engländers am kleinen Wohnhaus. Formen begriffen aus nicht Mietskasernen bei der Fahrt mit der Bahn in die Stadt London hinein - den Deutschen ein eigenartiges Stadtbild -, sondern nur kleine Häuser. Allein die City, das Zentrum der Stadt, hat höhere Häuser, wenn auch nicht die hohen der deutschen Großstädte, die aber nur für Geschäftszwecke bestimmt sind. Wohnungen sind in Stadtecken nur verstreut. Die allgemeine Regel ist das Einfamilienhaus, das den ganzen äußeren Ring um die Stadt des Gepräges gibt. Und hier finden sich allerdings Spuren der privaten Bauwirtschaft. Sie haben lange Häuserzeilen in ober Gleichförmigkeit, von Interaktion hingeworfen aus Interkomplexität ohne jede Beachtung einer höheren Wohnkultur.

Um so eindrucksvoller waren dann die herrlichen Straßenzüge, die die kommunale Tätigkeit geschaffen hat, die schönen Häuser und tranten Häusergruppen, die da zwischen Strand und Rajen und buntem Blumenrand nicht einseitig dem wirtschaftlich besten Stellen Ranne, sondern auch dem Arbeiter und dem kleinsten Angehörigen ein Heim bieten. Und das war darum neben all den architektonischen Einzelheiten in Holland wie in England das Ueberräthende, daß nur die Vermeidung der Privatwirtschaft jolch Großartiges geschaffen hat. Das Wesen der Privatwirtschaft lehrt uns die deutschen Mietskasernen. Das berühmte freie Spiel der Kräfte führt uns nicht zum sozialen Ziele. Das zeigt uns nur zu deutlich der Vergleich dieser prächtigen holländischen und englischen Siedlungen mit der deutschen privatwirtschaftlichen Mietskasernen.

Doch können alle Bewohner der großen Städte in solchen Vororten rings um die Großstadt wohnen? - Gewiß wohnen die Einwohner von London in weitem, breitem Ringe in kleinen Häusern. Doch es ist Haus an Haus und vom sozial-kulturellen Standpunkt genügt das Einfamilienhaus allein nicht. Das Haus muß rings einen geräumigen Garten haben. Gartenstädte sind das Ziel. Und darum genügen Vororte nicht. Sie vermögen nicht alle Einwohner zu fassen. Solange nur ein Teil der Stadtbewohner die Vororte bevölkert, können die Verkehrsmittel die Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte herstellen. Das Streben, jedem Menschen ein Gartenheim zu schaffen, was andere Wege jöhreien. Die Auflösung der Großstadt durch Gartenstädte ist das Ziel, das heute mehr oder weniger den jeden Städtebauer als die große Lösung des Wohnungsproblems anerkannt wird.

In der Beziehung hat England vorbildliche Arbeit geleistet. Während der Deutsche betätigt, ging man in England zur Tat. In England gibt es typische Gartenstädte, die in Deutschland nur in Gärten und Bürgern existieren.

Den Anfang dieser Entwicklung bedeutete das Gartendorf Bourntille bei Birmingham, das der im vorigen Jahre lebender verlebene Schokoladenfabrikant Catebury gegründet hat. Catebury war einer der wenigen sozialen Fabrikanten. Er war Quäker und von einem großen wahrhaft religiösen menschlichen Tatgefühl getragen. Als die englische Regierung ihn während des Burenkrieges um Schokoladenlieferung für das englische Heer anging, verweigerte er als entschiedener Kriegsgegner die Lieferung. Wo ist in Deutschland solch ein Fabrikant?

Dieser prächtige Mensch Catebury sah auch das Wohnungs-elend seiner Arbeiter mit offenen Augen und warmem Herzen, und deshalb verlegte er seine Fabrik von Birmingham hinaus auf das Land und er gründete dort zugleich eine Siedlung für seine Angestellten und Arbeiter.

Eine Siedlung? Man kann diese Häuser in blühenden Gärten, durchzogen von großen, freien, grünen Flächen, nach deutschen Siedlungsbegriffen nicht mehr so nennen. Es sind Häuser und Straßenzüge hineingeworfen in Parks. Hier wurde nicht mit Raum gegetzt. Hier gehört die Erde den Menschen. Hier gehört zur Wohnung nicht nur das Haus und der Garten, sondern auch der weite, grüne Raum allüberall dazwischen. Ja, Weite und Fülle an Raum und Licht hat der Mensch nötig, wenn er auch geistig weischaugend und selbstig groß werden soll.

Die Gründung war ein Experiment, und niemand dachte damals, daß diese Gründung den Anfang des Werdens eines großen Gedankens bedeutete. Erst allmählich erkannte man, daß die Entwicklung in dieser Richtung zu vollziehen hätte. In Gartenstädten müssen Wohnung und Arbeitsstätte geint sein, und in Letzwoth, weit draußen vor London, bietet uns England zum ersten Male die bewußte Gründung einer Gartenstadt, der Welwyn, etwas näher bei London, zu folgen verpricht.

Das gesetzliche Erbrecht.

Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf die Erben über.

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer zur Zeit des Erbfalls erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren. Zur Wahrung der Rechte einer Verheirateten wird ein Pfleger bestellt. Zu dem Nachlass eines Verstorbenen gehört nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden. Eine zufallende Erbschaft kann ausgeschlagen werden, dies muß innerhalb 6 Wochen nach Kenntnis des Erbfalls beim Nachlassgericht geschehen. Es gibt drei Arten der Erbschaft, welche zu beachten sind: 1. Nach dem Gesetz. 2. Durch Testament. 3. Durch Erbvertrag. Wenn nichts anderes bestimmt, kommt die gesetzliche Erbfolge in Frage. Die gesetzlichen Erben sind: 1. die Verwandten, 2. der Ehegatte und 3. der Fiskus. Der Ehegatte kann Alleinerbe und auch Miterbe sein.

Die Erbfolge bei Verwandten wird in Ordnungen geteilt.

Gesetzliche Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge, d. h. die Kinder des Erblassers. Ein uneheliches Kind ist mit dem Erzeuger erbrechtlich nicht verwandt.

Gesetzliche Erben 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, d. h. Geschwister.

Gesetzliche Erben 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben 1. Ordnung erben neben dem überlebenden Ehegatten drei Viertel des Gesamtnachlasses.

Gesetzliche Erben 2. Ordnung erben neben dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gesamtnachlasses. Ist der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe neben Verwandten 2. Ordnung, so gehören ihm die zum Haushalt gehörigen Gegenstände sowie die Hochzeitsgeschenke im voraus. Alleinerbe wird der überlebende Ehegatte, wenn weder Kinder, Eltern noch Großeltern bzw. deren Abkömmlinge vorhanden sind. An Stelle eines gesetzlichen Erben treten dessen Abkömmlinge.

Hat ein Erblasser keine Verwandten hinterlassen, so ist gesetzlicher Erbe der Bundesstaat, dem der Erblasser angehört.

Grundsätzlich kann ein jeder über sein Eigentum frei verfügen. Was der Erblasser zu Lebzeiten verschenkt, verkauft oder sonst übertragen hat, gehört nicht zum Nachlass.

Der Erblasser kann durch Errichtung eines Testaments über seinen Nachlass verfügen.

Ein Testament ist eine einseitige Willenserklärung und kann jederzeit widerrufen werden.

Hat der Erblasser durch Testament einen Verwandten oder Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen, so hat der so ausgeschlossene von den Erben den Pflichtteil zu verlangen. Der Wert des Pflichtteils besteht in der Hälfte des Erbteils.

Das Pflichtteilsrecht ist kein Erbrecht. Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt lediglich ein Forderungsrecht. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Kinder. Entferntere Verwandte sind nur soweit pflichtteilsberechtigt, als naheste Verwandte nicht vorhanden sind. Der Pflichtteil kann entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser nach dem Leben trachtet, wenn er den Erblasser oder dessen Ehegatten mißhandelt, wenn er die ihm gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verlehrt, oder einen unfittlichen, ehrlosen Lebenswandel führt und dergleichen.

Ein Testament kann rechtsgültig errichtet werden: 1. vor einem Richter oder Notar, 2. durch eine vom Erblasser unter Angabe des Orts und des Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Einer Beglaubigung, daß das Testament eigenhändig geschrieben, bedarf es nicht. Der Testator kann das Testament selbst aufbewahren oder beim Amtsgericht hinterlegen. Wer ein Testament in Verwahrung hat, soll es nach dem Ableben des Erblassers dem zuständigen Gericht einreichen. Der Erblasser kann auch durch Vertrag über seinen Nachlass verfügen. Ein einmal geschlossener Erbvertrag kann nicht mehr einseitig aufgehoben werden.

Während ein Testament jederzeit widerrufen werden kann, ist dies beim Erbvertrag nicht möglich.

Durch Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

Zur Annahme einer Erbschaft ist es nicht erforderlich, daß die Annahme ausdrücklich erklärt wird. Die Erbschaft gilt als stillschweigend angenommen, wenn nicht innerhalb 6 Wochen ausdrücklich verzichtet wird.

Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Es kann einen Nachlasspfleger bestellen, den Nachlass verwalten und dergleichen mehr. Für den Fall, daß der Erbe unbekannt ist, und es nicht gelingt, ihn in einer bestimmten Frist zu ermitteln, hat das Nachlassgericht ein Aufgebot der Erbschaft zu erlassen. Zu den Nachlassverbindlichkeiten, für welche der Erbe haftet, gehören unter anderen auch Verbindlichkeiten aus Pflichtteilrechten, Unterhaltsrente für uneheliche Kinder, standesmäßige Beerdigung, Unterhalt für Familienangehörige für die ersten 30 Tage, soweit sie von dem Erblasser Unterhalt bezogen haben usw. Sind einem Erben die Nachlassverbindlichkeiten nicht bekannt, so kann er vor Uebernahme der Erbschaft die Nachlassgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Annahme ihrer Forderung auffordern. Wer sich zur Zeit des Todes mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat und den Nachlass in Verwahrung hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, was der Verstorbene hinterlassen hat. Besteht Grund zur Annahme, daß die Auskunft nicht vollständig oder mit der nötigen Sorgfalt erteilt ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er seine Angaben nach bestem Wissen vollständig gemacht hat.

Sind mehrere Erben vorhanden, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Erbe kann die Erbauseinandersehung verlangen, der Mehrheitswille der Erben ist nicht maßgebend. Die Auseinandersehung soll jedoch solange nicht erfolgen, wie die Erbteile unbestimmt sind, z. B. weil noch die Geburt eines Miterben zu erwarten ist. Kommt eine gütliche Einigung unter den Erben nicht zustande, so hat auf Antrag das Nachlassgericht eine Einigung

zu vermitteln. Bleibt der Versuch erfolglos, so ist der Nachlass im Wege der Zwangsversteigerung zu veräußern.

Für den Fall des Verkaufs eines Erbteils an Dritte sind die übrigen Erben zum Verkauf berechtigt. R. Danker.

Ein Gespräch

Zwischen zwei oberösterreichischen Brauereiarbeitern, von denen der eine im Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, der andere christlich organisiert ist, während einer Eisenbahnfahrt.

Der Christliche: Du irrst dich sehr, Kollege, wenn du mich für einen rückständigen Menschen hältst, der nicht wüßte, was er als Arbeiter zu tun hat. Ich bin ganz deiner Anschauung: Wir müssen heute einem Verband angehören, sonst würde gerade in Oberösterreich es schlimmer um uns aussehn. Der Arbeitgeber ist zu mächtig, so daß der einzelne nichts unternehmen kann. Nur vereint können wir ihn zwingen, uns den Brotkorb nicht höher zu hängen. Aber trotzdem kann ich mich einer freien Gewerkschaft nicht anschließen; denn diese ist sozialdemokratisch, ich bin ein gläubiger Katholik und du wirst selbst zugeben, daß sich das nicht miteinander verträgt. Ich weiß, daß der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter den Kampf für uns um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse allein führt, aber trotzdem, um als Nichtorganisierte zu bleiben, peinigt mich das Gewissen, und deshalb, um organisiert zu sein, bin ich Mitglied der christlichen Gewerkschaft geworden.

Der freie Gewerkschaftler: Es freut mich, daß du wenigstens anerkannt, daß wir einig sein müssen und unser Verband es allein ist, der die Lohnbewegung führt. Aber wenn das wirklich deine feste Überzeugung ist, so kannst du das andere, was du sagtest, nicht aufrechterhalten.

Der Christliche: Oh! Ich denke, daß ich das immer vertreten kann.

Der freie Gewerkschaftler: Wir wollen sehen! — Du sagst, unser Verband wäre sozialdemokratisch; das ist im allgemeinen, wie du das behauptest, nicht wahr. Ich und eine Anzahl meiner Kollegen sind auch keine Sozialdemokraten, weil wir dazu noch nicht reif sind, auch ich bin ein Katholik und gehöre trotzdem dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter an, weil er eine gewerkschaftliche Organisation mit durchaus gewerkschaftlichen Zielen ist. Daneben sieht er in der Sozialdemokratischen Partei die politische Vertretung. Daß er mit seiner Ansicht auf dem richtigen Wege ist, wirst auch du anerkennen müssen. Du hast doch sicher die letzten politischen Vorgänge verfolgt und wirst nicht bestreiten, daß die Sozialdemokratie allein die Kämpfe gegen den Militarismus und gegen die neuen Steuern führte; hier finden wir doch den besten Beweis, daß die Sozialdemokratie die einzige aller Parteien ist, die für uns Proleten in Frage kommt.

Der Christliche: Du hast schon recht, auch ich war mit ihr einverstanden infolge ihres Verhaltens bei der Zollvorlage, auch sonst mit ihren Forderungen, die sie erhoben hat. Du mußt nicht glauben, daß ich so dumm bin, um das nicht zu verstehen. Was meinst du, wie es mich innerlich gewürmt hat, daß gerade die Zentrumsparlei, zu der ich mich zähle, den Zoll-erhöhungen zustimmte. Was wir durch euren Verband uns in der letzten Zollserhöhung errungen haben, geht auf diese Weise durch die Verweigerung der Lebensmittel wieder verloren. Deshalb ist auch Wirth aus der Zentrumsfraktion ausgetreten, und die christlichen Arbeiter können auf die Dauer einer solchen Partei nicht Gefolgsschaft leisten.

Der freie: Die Zentrumsparlei hat schon vor der Kriegszeit für Zollserhöhungen und indirekte Steuern gestimmt und wird es auch in Zukunft tun.

Der Christliche: Du hast recht, damals war dieselbe Geschichte, aber auch damals waren wir mit der Haltung der Zentrumsparlei unzufrieden.

Der freie: Was machen die Vertreter eurer Gewerkschaft im Reichstag, was macht Adam Stegerwald und euer oberösterreichischer Zentrumsabgeordneter Erhard?

Der Christliche: Das weiß ich. Aber glaube sicher, daß sie bei den Abstimmungskämpfen schwere innere Kämpfe durchmachen mußten. Sie sagen, das ist in der Politik nicht anders, und daß es manchmal politische Rücksichten gibt, denen man sich beugen muß.

Der freie: Oh! Diese Rücksichten kennen wir schon. Hier nützen eure Gewerkschaftsvertreter Rücksicht nehmen auf das Wohlwollen der großen mächtigen Herren, denen die Rücksichten auf das Wohl der arbeitenden Klasse weichen mußten. Sie müssen immer, so heißt es, das Wohl der Arbeiter preisgeben, um nicht die Gunst der mächtigen Zentrumsparlei und der Regierung zu verlieren. Denn ohne die Gunst dieser Leute hätten sich die christlichen Gewerkschaften kaum erhalten können. Hier tritt auch der Unterschied zwischen freien und christlichen Gewerkschaften zutage. Während die freien Gewerkschaften auf ihren Kongressen, wie der jetzige in Breslau, frei in ihren Entschlüssen sind und völlig unabhängig handeln, können die christlichen Gewerkschaften, die mit ihrem Dasein von anderen Mächten abhängen, die Arbeiterinteressen nicht so vertreten, wie es ihnen ihr Gewissen vorschreibt, und wie sie es gern möchten, sondern immer nur soweit, wie es die führenden Kreise ihrer Gönner gestatten. Ist eine solche Organisation nicht ganz und gar verfehlt? Denke nur einmal nach, daß eine Gewerkschaftsrichtung, die so gebunden ist, deren Entschlüsse immer von dem Willen anderer abhängig sind, zur durchgreifenden Vertretung der Interessen der Arbeiterklasse nicht in Frage kommen kann.

Der Christliche: Ich will von dir wissen, ob ich als guter Katholik deiner Organisation angehören kann, über alles andere denke ich später nach.

Der freie: Ich erzählte dir, wie sich die Sozialdemokratie in allen großen Fragen der Politik als die einzige Partei bewährt habe, und du den Standpunkt der Sozialdemokratie selbst als richtig anerkannt hast; du sagtest selbst, wenn die Arbeiter in den Brauereien und allen übrigen Lebensmittelbetrieben außer wenigen nicht im Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter wären, sähe es mit unseren Lohn- und Arbeitsverhältnissen schlecht aus. Angenommen, du bleibst dabei, daß ein gläubiger Arbeiter sich einer freien Gewerkschaft nicht anschließen dürfe, so bedeutet das, daß die Arbeiterschaft, die den christlichen Gewerkschaften angehört, überhaupt auf eine wirksame Vertretung ihrer Lebensinteressen verzichtet. Das verlangt die Religion von ihren Befennern nicht. Weder die freie Gewerkschaft noch der Sozialismus kommt mit der Religion in Konflikt. Das Hineintragen der Religion in die Gewerkschaftsbewegung durch euch hat bis jetzt nur den Unternehmern genützt, der Arbeiterschaft hat es geschadet, denn es hat eine Zerspaltung der Arbeiterschaft herbeigeführt, die den Unternehmern in vielen Fällen zugute gekommen ist und den Arbeitern geschadet hat.

Die Religion muß aus den gewerkschaftlichen Organisationen ausgeschaltet werden, denn das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Beide entwickeln ihre Anschauungen auf ganz verschiedenen Gebieten und schließen sich deshalb nicht gegenseitig aus. Du siehst, daß die Unternehmer doch nicht so wichtig sind wie die Arbeiter und sich nicht organisatorisch zersplittern. Von den Arbeitgeberorganisationen hat bisher kein christlicher, keine Christenpflicht verlangt, daß christliche Arbeitgeberorganisationen gegründet werden sollen.

Der Christliche: Sieber Kollege, ich glaube, du hast recht. Was du mir eben sagtest, das will durchdacht sein. Vielen unserer Kollegen im Betriebe fällt das Denken schwer. Die Sorgen und der Kummer um die Familie, der Gedanke an die

Arbeitslosigkeit, und daß man selbst täglich auf die Straße geworfen werden kann, macht uns immer stumpfsinniger gegen die Bedrückung und gegen die Rechtslosigkeit. Unsere Aussprache war nicht umsonst; ich werde noch lange darüber nachdenken. Vieles ist mir aber schon jetzt verständlich. Man will uns von der Arbeit freisetzen, unabhängigen, freien Gewerkschaftsbewegung fernhalten. Wir sollen uns nicht geschlossen, sondern zersplittert gegen die Ausbeutung und Unterdrückung wehren. Man fürchtet die zum Bewußtsein erwachte Arbeiterschaft, damit sie nicht die Macht im Staat erobert. Die Vorherrschaft der Besitzenden würde dann ein Ende nehmen. Ja ja, es wäre dann mit vielen vorbei, das ist wahr.

Ich habe immer geglaubt, rechtchaffen auch in meiner Organisation an der gewerkschaftlichen Kulturarbeit mitzuhelfen; ich sehe, es ist unmöglich. Dem katholischen Großgrundbesitzer und Industriellen schadet nicht die gemeinsame Organisation mit andersgläubigen Kapitalisten. Weshalb sollte sie uns schaden?

Das eine verpörrche ich dir: Ich bleibe auch in Zukunft ein guter Christ, ich lasse aber die Religion in der Kirche und in meinem Kämmerlein. Mein Glaube soll in Zukunft dem Kapital keine Handhabe bieten, uns in unserem Bestreben nach vorwärts zu hemmen. Nimme mein Mitgliedsbuch, es ist in Ordnung und tausch es um gegen das des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter.

Der Zug hält. Alles aussteigen!

Der freie: Nun laßt uns gemeinsam allen Gewalten zum Trotz sich erhalten, nimmer uns beugen und kräftig uns zeigen, bis der Sieg unser ist!

Arbeitsrecht.

Anspruch auf Ferien trotz Lösung des Arbeitsverhältnisses in der Urlaubsperiode.

„Sache des Arbeitnehmers aber ist es, den Ferienanspruch innerhalb der Urlaubsperiode geltend zu machen, da der Urlaub bei bestehendem Vertragsverhältnis in Natur zu gewähren ist und die Beendigung und den unbenutzten Urlaubsperiode den Ferienanspruch hinfällig werden läßt. Wie nun aber, wenn der Arbeitnehmer während der Urlaubsperiode auszuschleichen beabsichtigt? Könnte dann der Arbeitgeber dem erhobenen Urlaubsanspruch den Einwand entgegensetzen, daß dieser Anspruch noch nicht fällig sei, weil die Urlaubsperiode weiterläuft und er den Urlaub erst auf einen späteren Zeitpunkt legen wollte? Diese Frage ist zu verneinen. Urlaub ist ein Entgelt für geleistete Dienste, und zwar für solche, die bis zum Eintritt der Urlaubsperiode geleistet worden sind. Die Tätigkeit während der Urlaubsperiode ist für den Urlaubsanspruch unbeachtlich. Die Befugnis des Arbeitgebers, den näheren Zeitpunkt des Urlaubs zu bestimmen, darf aber nicht dazu führen, daß sie den Arbeitnehmer wider seinen Willen — damit ihm wohl-erworbene Rechte nicht verloren gehen — dazu zwingt, an einem ihm nicht mehr zuzugewandten Arbeitsverhältnis festzuhalten und ihm die freie Entschließung über die Verwendung seiner Arbeitskraft einzuengen. Eine derartige Aus-arkung der Befugnis des Arbeitgebers würde ihm unter Umständen nicht nur insoweit Schaden bringen, als er bessere Arbeit nicht annehmen kann, sondern auch insoweit, als er bei Hinausschiebung seiner Kündigung bis gegen Schluß der Urlaubsperiode in dem dann neu einzugehenden Arbeitsverhältnis mangels noch nicht genügend langer Dienstzeit im nächsten Jahr keinen Urlaub bekommen würde. Scheidet ein Arbeitnehmer also während der Urlaubsperiode vor Gewährung des Urlaubs vertragsgemäß aus unter Geltendmachung seines Urlaubsanspruches, so ist ihm Urlaub zu gewähren und zwar in Natur, soweit es das Arbeitsverhältnis noch zuläßt. Besteht Kündigungsausschluß, so muß Abgeltung des Urlaubs Platz greifen. Der Arbeitgeber ist aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung heraus zur Zahlung gehalten. Der Ansicht von v. Jaerisch, daß eine Condictio deshalb nicht am Plage sei, weil der Arbeitgeber behaupten könne, daß die Urlaubsperiode noch weiter laufe und der Anspruch noch nicht fällig sei, kann aus den oben angeführten Gründen nicht beigetreten werden. Mit der Auf- sagung des Dienstverhältnisses und dem Verlangen auf Urlaub wird der Anspruch fällig ohne Rücksicht auf das Weiterlaufen der Urlaubsperiode und die Befugnis des Arbeitgebers, bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses die frühere Zeit des Urlaubs zu bestimmen. Zugestimmt werden kann auch nicht der von Schminde vertretene Meinung, daß sich dort, wo eine Kündigungsfrist kürzer ist als die Urlaubsdauer, der Vertrag stillschweigend um die zwischen beiden liegende Spanne verlängere.

Scheidet der Arbeitnehmer auf vertragsgemäße Kündigung durch den Arbeitgeber aus, so ist ihm bei bestehender Kündigungsfrist nach erfolgter Geltendmachung der Urlaub während der die Kündigungsfrist überschreitenden Dauer abzugelten. Die Abgeltung, die auf § 280 BGB. beruht, weil der Arbeitgeber die Unmöglichkeit der Naturalgewährung zu vertreten hat, muß für den ganzen Urlaub stattfinden, wenn der Arbeitgeber es unterläßt, ihn in Natur zu gewähren, da Naturalleistung nicht mehr in Frage kommt. Gerade dieser letzte Umstand macht hier auch eine besondere Geltendmachung des Urlaubs auf die erklärte Kündigung hin unmöglich. Der Arbeitnehmer hat seinen Abgeltungsanspruch nur so zeitig zu erheben, daß nicht aus seinem Verhalten ein Verzicht auf den Anspruch überhaupt hergeleitet werden muß. Erfolgt die Entlassung des Arbeitnehmers fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur fristlosen Aufsayung des Dienstverhältnisses berechtigt, so wird der Arbeitgeber gemäß § 285 BGB. frei von seiner Verpflichtung, Urlaub zu gewähren. (Vgl. hierzu Schminde und Jaerisch in Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrgang 25, S. 22 bzw. 26, S. 106 ff. . . .)

(Aus einem Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 7. August 1925.)

Berichte.

Ellenach. Die Kollegen der hiesigen Messe-Mühle sind am 23. September in den Streik eingetreten. Seit dem 3. Juli 1925 erhalten die Müller 31,50 Mk. und die Arbeiter 29,90 Mark Wochenlohn. Am 10. September boten die Unternehmer 35,— Mk. in der Spitze, welches von der Lohnkommission abgelehnt wurde. Am 21. September hat nun der Schlichtungsausschuss in Weimar das Angebot der Unternehmer von 35,— Mk. in der Spitze seinem Schieds- spruch zugrunde gelegt. Die Unternehmer haben den Schieds- spruch angenommen, die Mühlenarbeiter einstimmig ab-

gelehnt. — Nachdem die Kollegen die Arbeit niedergelegt, erhielten sie folgendes Schreiben:

„Nach Mitteilung an meinen Betriebsleiter, Herrn Lange, sind Sie heute morgen 6 Uhr in wilden Streit getreten. Ich fordere Sie hiermit auf, die Arbeit bis heute mittag 1 Uhr aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, so betrachte ich Ihr Arbeitsverhältnis bei mir als gelöst.“

Reife-Mühle. Arno Wilhelm.“

Herr Wilhelm will also anscheinend mit Herrn Lange die Mühle selber bedienen. Viel Glück dabei! Wie kommt er übrigens zu der Auffassung, daß der Streit ein wilder sei? Zugang ist fernzuhalten.

Mainz. Am Sonntag fand im „Goldenen Pfug“ eine allgemeine Versammlung aller in der Nahrungs-, Genussmittel- und Getränkeindustrie beschäftigten Arbeiter statt. Die Tagesordnung lautete: „Zweck und Ziel der internationalen Lebensmittelarbeiterbewegung.“ Als erster Redner nahm Genosse Schifferstein-Zürich, Sekretär der Internationalen Union der Lebensmittel- und Genussmittelarbeiter, das Wort. Die Bedeutung unserer Bewegung liegt in dem Zusammenschluß der in der Lebensmittelarbeiterbewegung zusammengehörigen Organisationen aller Länder. Zweck und Ziel dieser Bewegung ist Schutz der Arbeitskraft, Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, gegenseitige Unterstützung bei Streiks und Massenbewegungen innerhalb der Arbeiterschaft.

Der Redner schilderte den Aufbau der internationalen Lebensmittelarbeiterorganisationen. Sie gingen hervor aus dem ersten 1907 abgehaltenen internationalen Kongreß aller Bäckerarbeiter in Stuttgart. Unmensliche Arbeitszeit sowie das Kost- und Logiswesen waren hier ausschlaggebend, eine Internationale zu gründen. Im Jahre 1908 folgten dann die Brauer, die sich gleich den Bäckern ebenfalls eine Internationale schufen. Der Begründer dieser Bewegung war Martin Egel. Bei dieser Gelegenheit schilderte Redner den Brauerarbeiterkampf im Jahre 1910 in der Schweiz. Einen weiteren Grundpfeiler in der Internationale bilden die Zentralorganisationen der Fleischer. In diesem Berufe ist eine Revolutionierung des Gewerbes zu konstatieren. Es bilden sich immer mehr Großbetriebe heraus. Diese drei Internationalen gründeten im Jahre 1920 die Internationale Lebensmittelarbeiterunion. Bei der Gründung waren es 18 Organisationen mit 184 000 Mitgliedern, im Jahre 1925 gehören der Internationale 29 Organisationen mit 603 000 Mitgliedern an.

In Frankreich ist die Bewegung syndikalistisch eingestellt und infolgedessen in 6 bis 7 Organisationen zerstückelt. In Ost- und Ungarn wurden die Gewerkschaften ausgemerzt. In Italien wurden ebenfalls durch die Faschisten die Gewerkschaften zerstört. Seit dem Jahre 1924 bestehen wieder in der Lebensmittelindustrie Organisationen. Ganz besondere Bedeutung erlangte die Internationale für die deutschen Arbeiter im Jahre 1923, wo sie durch großzügige Unterstützung mittels Darlehen die deutschen Organisationen über Wasser hielt. Die deutschen Arbeiter haben ihre Danteschuld inzwischen durch Hilfe für die Ausgesperrten in Norwegen abgetragen.

An Wirtschaftskämpfen wurden mit Hilfe der Internationalen folgende ausgerollt: der Kampf bei der Firma Cailler u. Kohler in der Schweiz sowie bei der Firma Remy in Wagnon (Belgien). Beide Firmen sind weltbekannt. Diese Firmen glaubten die Organisationen samt und sonders vernichten zu können. Mit Hilfe des Boykotts wurde der Kampf bei beiden Firmen gewonnen. Die Organisation wurde anerkannt, die Vertrauensleute eingesetzt. Der Frieden wurde auf dem Verbandsbureau der Internationale geschlossen. Neuerdings hat uns eine dritte Großfirma den Kampf angelegt, und zwar in der Tischholzware. Auch mit dieser Firma werden wir fertig werden.

Eine weitere Bedeutung hat unsere Internationale bei der Übertragung von Lohn- und Arbeitsstarifen, Ferien und Arbeitszeit. So kamte man z. B. in Skandinavien keine Ferien, seit Befehlen der Union hat sich diese Einrichtung auch dort eingebürgert. Eine wichtige Aufgabe der Union sei weiter noch, den Kulturaufstieg der Arbeiterschaft aller Länder zu fördern und herbeizuführen. Diese Aufgabe könne nur gelöst werden durch Befestigung der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Dieses Ziel kann nicht national, sondern nur international erreicht werden. Hier mitzuwirken und mitzuhelfen, sei die Pflicht aller der Lebensmittelarbeiterunion angehörenden Arbeiter.

Als zweiter Redner sprach Genosse Wilhelm-Zürich, Landesvorsitzender der internationalen Lebensmittel- und Genussmittelarbeiterorganisation. Er schilderte in kurzen Worten die Kongresse und Schulbildungen in der Lebensmittelindustrie. Die Schokoladenindustrie sei heute schon vollständig international. Die notwendige Folgerung sei, daß auch die Arbeiterschaft sich immer mehr international aufstellen müsse. Die Fleischindustrie sei ebenfalls international. Im Jahre 1922 sei er in Halberstadt gewesen und habe sich dort von der Produktion der Halberstädter Würstchen überzeugt. Überall, in England, Amerika, in Frankreich und allen anderen Staaten seien sie vertreten. Er schilderte auch weiter an einem Beispiel, wie der Kapitalismus es versteht, die Arbeiterschaft auszubuten. Als im Jahre 1923 in Deutschland die Inflation am schlimmsten war, ließ die Firma Cailler u. Kohler ihren Betrieb in der Schweiz und verlegte ihn nach Hattersheim bei Frankfurt a. M. Mit aus billigen Löhnen hergestellter Ware überschwenkte sie den Weltmarkt.

Redner wandte sich nun dem Kampfe der Nachtarbeit in den Bäckereien zu. Er bezeichnete deren Niederrückführung als Unfug. Nicht nur 7 Tage, nein, 7 Nächte und 7 halbe Tage in der Woche mußte der Bäckerarbeiter arbeiten, ohne einen Ruhetag in der Woche zu haben. Infolge des überall herrschenden Kost- und Logiswesens konnte kein Bäckergehilfe an ein Familienleben denken. Der Krieg brachte hier erstensweise eine Wendung. Die Großbetriebe und die Genossenschaften waren jetzt dieser Zeit erpicht bemüht, diese früheren Zustände wieder herbeizuführen. Sie bilden sich ein, einen Gesetzgeber zu finden, der für sie eine Ausnahme machen würde. Mit Hilfe der Union konnte der Pressepropaganda der Freunde der Nachtarbeit entgegengetreten werden. Auf dem Internationalen Gewerkschaftskongreß in Wien im Jahre 1924 hat

dann auch der ADGB, die Forderung der Bäckerarbeiter anerkannt. Es ist uns zum Vorwurf gemacht worden, daß wir als Arbeitervertreter die Hilfe des Internationalen Arbeitsamtes in Genf angenommen hätten. Hier müsse festgestellt werden, daß dieses Institut nicht durch uns gegründet worden ist. Es wäre töricht von uns, uns selbst dort auszuschließen, da wichtige berufliche Fragen entschieden werden. Daß wir richtig gehandelt haben, beweisen die Erfolge. Alle in Genf anwesenden Arbeitervertreter haben die Forderungen der Bäckerarbeiter anerkannt. Der Kampf wird sich nun in den einzelnen Ländern abspielen. Rufen daher die Bäckerarbeiter zu diesem Kampfe, sehen wir uns unsere Vertreter in den Parlamenten an und sorgen wir dafür, daß die richtigen Männer in die Parlamente einziehen, so werden auch die Bäckerarbeiter mit Hilfe der übrigen Arbeiterschaft diesen Kampf gewinnen.

Langanhaltender Beifall lohnte beide Redner für ihre Ausführungen. Eine Diskussion wurde von den Versammlungsteilnehmern nicht gewünscht. Kollege Brück forderte die Anwesenden auf, im Sinne der beiden Referenten zu handeln.

Rundschau.

Unveränderter Lebenshaltungsindex.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats September mit 144,9 gegen 145,0 im Vormonat nahezu unverändert geblieben.

Trotz des weiteren Anziehens der Preise für Fleisch, Molkereierzeugnisse und Eier sind die Ernährungsausgaben infolge der Verbilligung von Brot, Kartoffeln und Gemüse um rund 1 Proz. zurückgegangen. Dagegen haben sich die Wohnungsmiete und die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung erhöht. Der amtlich für den 1. Oktober angesagte Preisabbau hat also bereits im September begonnen. Er beträgt — 1/10 Proz.

Alkoholgewinnung beim Brotbacken.

Die Tagespresse berichtet über eine in der Bäckerei der Konjungenossenschaft Berlin erprobte Erfindung des Italieners Andrusant zwecks Ausschcheidung des beim Brotbacken sich bildenden und bisher nutzlos mit den Schwaden entweichenden Alkohols. Durch dieses Verfahren soll aus einem 112 Brote fassenden Ofen während einer Backzeit von 45 Minuten ein Liter Spiritus, dessen Alkoholgehalt zirka 75 Proz. beträgt, gewonnen werden. Es werden daran sensationelle Aufmachungen geknüpft und schon errechnet, daß bei der jährlichen Verarbeitung von Brotgetreide zu Brot 300 000 Hektoliter Alkohol gewonnen werden können, die eine jährliche Ersparnis von vielen Millionen Mark für die Volkswirtschaft ergeben würden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Volkshäuser.

beschäftigte sich auf ihrer Tagung Ende September in Halle a. d. S. mit dem Schankstättengesetzentwurf und mit dem Gemeindebestimmungsgezet in der Alkoholfrage. Nach eingehender Aussprache wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Gewerkschafts- und Volkshäuser haben sich auf ihrer zweiten Tagung in Halle mit den Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der Alkoholfrage befaßt. Ohne sich im Kampf um den Alkohol einseitig festzulegen, erklärt die Konferenz, daß Mißbräuchen des Alkoholgenusses, insbesondere der Verabreichung von Alkoholgetränken an Jugendliche, entschieden entgegenzutreten ist. Sie muß aber alle Bestrebungen zurückweisen, die die Einführung des Gemeindebestimmungsgezetes und eine Trockenlegung nach amerikanischem Muster herbeiführen wollen. Die Konferenz hält zwar eine gesetzliche Regelung der Erteilung von Schankkonzessionen für erforderlich, lehnt aber das Schankstättengesetz ab.“

Vom politischen Urteil.

Es ist in politischen Dingen eine wunderliche Erscheinung: Jeder hält sich einfach deshalb für sachverständig, weil seine Staatsbürgerhaft in öffentlichen Urkunden registriert ist. Nur wenige ahnen, wie sehr ein sachkundiges und sichhaltiges politisches Urteil Wissen, Erfahrung und Nachdenken voraussetzt. Man muß Geschichte kennen, um zu sehen, daß alles, was mit dem Anspruch des Neuen, noch nie Dagewesenen austritt, seine Vorläufer hat. Man muß sich auf Menschenkenntnis verstehen, damit man begreift, daß es wichtiger ist, Erfolg zu haben, als ein gutes Gewissen und edle Absicht. Man muß Einblick nehmen in die vielfältigen und raffiniert durchdachten Mittel der politischen Technik; nur so durchschaut man, wie Ideale, leuchtende Gedanken, erhabene Grundsätze dazu dienen, die Massen leistung zu erhalten, zu blenden und irreführen. Man muß Vorbilder politischer Kunst am Werke sehen, indem man sich in ihre Erinnerungen, in ihre Tagebücher versenkt und dabei beobachtet, wie nichts schwerer ist, als die einfachen Auswege zu entdecken, die selbstverständlichen Lösungen zu finden, den Kern der Dinge wahrzunehmen. Tut man das, dann wird man bescheiden, dann wird man frei von jener unerträglichen Annahme, die glaubt, mit einigen Phrasen eine politische Frage beantworten, eine politische Schwierigkeit überwinden zu können.

Es erscheint uns natürlich, daß sich nur der an die Herstellung eines Schuhs wagt, der es gelernt hat, Schuhe anzufertigen. Man muß auch vieles gelernt haben, um in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens maßgebend mitzureden zu dürfen. Wir müssen zu Felde ziehen gegen jene Gewissen- und Verantwortungslosigkeit, mit der politische Aufgaben von Unzähligen zum Schaden der Arbeiterschaft beurteilt und behandelt werden; wir müssen, wenn wir selbst als praktische Politiker Geltung beanspruchen, aus dem Zwang tiefer sachlicher Gewissenhaftigkeit heraus, unser Wissen vermehren, unser Urteil schulen, unsere Anschauungen klären, unsere Menschenkenntnis vertiefen.

Cohndrücker

sucht in der „Braumeisterzeitung“ Herr Fabrikdirektor Köhler, Berlin, Flensburger Straße 14, für die Mälzerei in Angermünde. Einem Kollegen, der sich auf die Annonce meldete, bot Herr Köhler 30 Mk. Lohn pro Woche bei zehnstündiger Arbeitszeit. Der Kollege sandte uns das Angebot mit der Bitte, den Herrn Fabrikdirektor zu veranlassen, die 30 Mk. bei zehnstündiger Arbeit sich selbst zu verdienen.

Obligatorische Ferien in Frankreich.

(I. G. B.) Der französische Arbeitsminister Durafour hat dem Bureau der Kammer einen Vorschlag betr. die Einführung der obligatorischen Ferien unterbreitet. Durafour kommentierte gegenüber einem Pressevertreter diesen Vorschlag wie folgt: „Ich habe die feste Absicht, diese Reform nach eingehender Rücksprache mit Arbeitern und Unternehmern durchzuführen. Ich möchte mit besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß sowohl ich persönlich als auch die ganze Regierung wünscht, den französischen Arbeitern ab 1926 einen wohlverdienten, regelmäßigen Urlaub zu sichern.“

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

41. Beitragswoche vom 4. bis 10. Oktober

Ausschlüsse.

Auf Antrag des Ortsvereins Cassel wurde Robert Heinig, Buch-Nr. 179 307, ausgeschlossen.

Genehmigte Lokalbeiträge

Eisleben. 10 Pf. ab 40. Woche.

Eingänge der Hauptkasse

vom 28. September bis 3. Oktober.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauer- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Leipzig 3500,—	München 700,—	und 3800,—	Weimar 8,—
Hamburg 3,—	Dresden 1,—	Gießen 400,—	Zutlingen 150,—
Zweibrücken 86,20	Magdeburg 62,—	Leipzig 107,—	Berlin 184,—
Marne 24,—	Stosod 134,—	München 2604,06	Witzenhausen 0,50
Stettin 9,60	Cöln 500,—	Essen 300,—	Göttingen 350,—
Halle 627,85	Stettin 500,—	München 54,—	Berlin 110,10
Dortmund 1000,—	Mülheim 500,—	Gabebusch 137,—	Greiz 400,—
Mainz 250,—	Reutlingen 100,—	Wartenburg 37,12	Leipzig 5,44
Berlin 250,—	Hamburg 28,80	Oldesloe 17,10	Danzig 12,—
Saarbrücken 370,—	und 88,—	Halle 400,—	und 253,40
Anstalt 400,—	Wieselfeld 200,—	Eberswalde 324,55	Freglau 110,48
Rosenheim 383,20	Sonneberg 200,—	Wurzen 677,02	Mannheim 13,90
Berlin 128,72	und 820,—	Münster 400,—	

Berichtigung.

In der vorigen Nummer der Verbandszeitung muß es heißen: „vom 21. bis 26. September.“

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Uelzen. Kass.: Eugen Kirchs, Stfstr. 20.

Nachruf.
Am 29. September verschied unser langjähriger Verbandskollege **Wag Lang** infolge Schlaganfalles im Alter von 70 Jahren.

Die Kollegen des hiesigen Ortsvereins werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Ulm a./D.

Unsern Kollegen, dem Brauer **Willy Grner** und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Unsern Kollegen, dem Brauer **Georg Zaar** zu seinem 30-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen, dem Fahrer **Ferdinand Schuhnicht** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei **Vohrsich, Stettin.**

Unsern Kollegen **Seur. Afermann, Albert Grundy** und **Andr. Hüttner** zu ihrem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der **Fisenbed-Brauerei, Samml. i. Westf.**

Unsern Kolleg. **Paul Schnabel**, Stahlfabrikverwalter, und seiner lieben Frau zu Silberhochzeit am 6. Oktober die herzlichsten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen des Lebensmittel- und Getränkearbeiter-Verbands d. Engelhardt Brauerei Abtl. II Charlottenbg.

Unsern Kolleg. **Ernst Rodigast** und seiner lieben Frau zu Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der **Bahlflelle Bad Rfen.**

Unsern Kollegen und Vertrauensmann **Heinrich Hüpper** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Möge es dem Kollegen vergönnt sein, noch recht viele Jahre seine Dienste dem Betrieb und ganz besonders der Organisation zur Verfügung zu stellen.

Die Delegierten der Firma **Simons Walzenmühle, Neuz.**

Unsern Kollegen **Franz Vortien**, Brauerei Sanfen, Volksp., zum 25-jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche.

Bahlflelle Essen.

Deimarbeit vergibt **P. Holtzer, Breslau 5b.**

Unsern Kollegen, dem Brauer **Martin Sühmuth** zum 30-jährigen, und dem Brauer **Josef Scherz**, zum 25-jährigen Arbeitsjubiläum in der Gorfauer Societät-Brauerei, Abteilung Neurode, die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlflelle Waldenburg, Schl.

Holzschuhe

Hohe mit Schnalle und niedrige, besohlt und unbesohlt, liefert in aller Weise **Max Wittber, Cospitz - Pirna.**

Der altbekannte Brauerholzschnuhl

mit 2 Schnallen in glatten u. gerippt. Leder. Unbesohlt 7,50 Mk.

Besohlt 9,— Mk. **Heinrich Schäfer, Hanau Schirnstr. 5.**

„Soll Dich nicht Rheumatismus plagen, nimm Du Gscheidler Holzschuh tragen!“

Preis 5,85 u. 6,65 Mk. pro Paar. Preisliste gratis und portofrei. Prima Material und Verarbeitung

Industrieschuhfabrik Gscheidler & Co., Höchst a. M.

Brauerschuhe

aus Kernrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen, Paar 7,50 Mk. Verz. d. Nachnahme. **Sotensdöner billigt. Felnerreiter, München, Legerstr. 5 II.**

HELLOPP 1925

„Wasserfest“ aus prima Kernrindleder: ferner alle anderen Holzschuhe, herren- u. Damen-, schoner, sowie hochhaarsohlen liefert stets zu günstigsten Preisen **Josef Urban, Cham i. Bay.**

Billige Bettfedern

1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,—; halbweiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 6,—; baumwollene G.-M. 8,— bis 10,—; weiße G.-M. 12,— bis 14,—; weiße ungeschliffene Bettfedern G.-M. 7,—, 9,50, 11,— Versand franco, goldfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.